

3.5. Der militärische Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

3.5.1 Die Notwendigkeit sowie die Völker- und staatsrechtlichen Grundlagen des militärischen Schutzes

Eine der bedeutsamsten Aufgaben und wichtigsten Funktionen des sozialistischen Staates ist es, die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger zu organisieren. Diese in Art. 7 Abs. 2 der Verfassung der DDR fixierte Aufgabe basiert auf der Leninschen Erkenntnis, daß eine „Revolution ... nur dann etwas wert (ist), wenn sie sich zu verteidigen versteht ...“³⁹

Die Notwendigkeit eines zuverlässigen Schutzes des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ergibt sich daraus, daß der Imperialismus und die ihm eigenen Gesetzmäßigkeiten ständig die Gefahr von Kriegen in sich bergen. Daran ändert auch die Tendenz der Entspannung nichts, die auf das zugunsten des Sozialismus veränderte Kräfteverhältnis zurückzuführen ist. „Der klare Blick für neue Möglichkeiten, auf dem Wege der friedlichen Koexistenz weiter voranzukommen, läßt uns niemals übersehen, daß der Imperialismus sein ihm eigenes aggressives und expansives Wesen nicht verloren hat. Wir erleben gerade gegenwärtig immer wieder neue Attacken von Feinden der Entspannung. Sie heizen das Wettrüsten an, entfesseln antikommunistische und besonders antisowjetische Kampagnen. Es wird versucht, abgeschlossene Verträge zu torpedieren oder sie sogar für die Verletzung des Völkerrechts zu mißbrauchen. Deshalb sind Rückschläge und auch plötzliche Zuspitzungen der Lage nicht auszuschließen. Das erfordert von uns wie eh und je, in der gebotenen Wachsamkeit nicht nachzulassen.“⁴⁰

Die DDR gewährleistet ihre territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen einschließlich ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung ihres Festlandsockels (Art. 7 Abs. 1 Verfassung) in völliger Übereinstimmung mit den Prinzipien des demokratischen Völkerrechts. Diese Prinzipien sind in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Kap. I Art. 2 und in Art. 51 bezüglich des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, niedergelegt⁴¹ und wurden in der Deklaration anlässlich des 25. Jahrestages der Vereinten Nationen vom 24.10.1970⁴² und nicht zuletzt auch

39 W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 115.

40 IX. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees . . . , a. a. O., S. 16.

41 Vgl. „Charta der Vereinten Nationen vom 26. 6.1945, i. d. F. vom 17.12.1963 und 20.12.1965“, in: Völkerrecht, Dokumente, Teil I, Berlin 1973, S. 142 ff.

42 Vgl. „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ vom 24.10.1970, in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1158 ff.